

Tierbehandlung im Biobetrieb



Auf dem Biobetrieb gilt es in erster Linie die Gesundheit der Tiere zu erhalten und zu fördern.

Geeignete Zuchtprogramme, tiergerechte Haltung und optimale Bestandesbetreuung sind die wichtigsten Vorbeugemaßnahmen.

Erkrankt trotzdem ein Tier, wird mit Methoden der Komplementärmedizin versucht den Heilungsprozess zu fördern. Erst an letzter Stelle steht die Schulmedizin.

Das schreibt die EU Bio-Verordnung vor.

Das Merkblatt zeigt, worauf Tierhalter im Einzelnen achten müssen, damit die Anforderungen der biologischen Landwirtschaft im Bereich der Tiermedizin erfüllt werden.

Regelung gemäß EU Bio-Verordnung

Die EU Bio-Verordnung 2092/91 (beinhaltet die EU VO 1804/99) beschreibt im Bezug auf die Tiergesundheit, was für ganzheitlich denkende Landwirte und Tiermediziner eine Selbstverständlichkeit sein müsste: Am meisten Gewicht ist auf die Vorsorge

zu legen. Erkrankt ein Tier trotzdem, ist es mit alternativmedizinischen Methoden zu behandeln. Erst an letzter Stelle bzw. im Notfall soll auf die Schulmedizin zurückgegriffen werden.

Zeithorizont	Massnahme	Kommentar
Langfristig (Jahre)	Geeignete Rassen und Tierzucht	Grundsätzlich soll durch die Wahl geeigneter Rassen und Linien eine stabile Herdengesundheit gesichert werden. Bei der Züchtung steht nicht die hohe Leistung, sondern die Tiergesundheit und Langlebigkeit im Vordergrund. Tiere mit chronischen oder vererbaren Erkrankungen bzw. Schwächen sollten nicht weitergezüchtet werden.
Mittelfristig (Monate)	Prävention im Bestand	Artgerechte Haltung und Fütterung sowie optimales Management sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung der Tiergesundheit. Mängel sollen durch geeignete Sanierungsmaßnahmen behoben werden. Impfungen sind erlaubt.
Kurzfristig (Tage)	Komplementär- und Alternativmedizin	Viele akute und chronische Leiden können mit den Methoden der Komplementärmedizin geheilt werden, wie z.B. Homöopathie, Pflanzenheilkunde, Akupunktur usw.
Im Notfall (Stunden)	Schulmedizin	Bestimmte Krankheitsfälle können nur schulmedizinisch behandelt werden. In vielen Fällen führt jedoch auch die Komplementärmedizin zum Heilungserfolg. Mangels Ausbildung und Erfahrung von Tierarzt und Tierhalter wird trotzdem meist schulmedizinisch behandelt.

Beispiel Wiederkäuer-gesundheit

Im Projekt «Wiederkäuer-gesundheit im Biolandbau», das vom FiBL Österreich durchgeführt wird, werden alle verfügbaren Informationen für eine Analyse der Herdengesundheitssituation genutzt und mit dem Landwirt und dem Hofierarzt diskutiert. Regelmäßige Bestandesbesuche dienen der Erkennung möglicher Störungen, bevor es zu einschneidenden Folgen mit ökonomischen Einbußen kommt. Die Einführung eines auf der Homöopathie basierenden Behandlungs- und Vorbeugekonzeptes ergänzt das Programm. Das Projekt wird finanziert durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Projektleitung obliegt BIO AUSTRIA.

Vorbeugung: Tierzucht und Prävention im Bestand

Die Krankheitsvorsorge beruht laut EU-VO auf folgenden Grundsätzen:

- Wahl geeigneter Rassen oder Linien (Abschnitt 3, Absatz 3.1.).
- Tiergerechte Haltung (Abschnitt 8, Absatz 8.1.1.).
- Angemessene Besatzdichte (Abschnitt 1, Absatz 1.4. und Abschnitt 8, Absatz 8.2.).
- Art- und bedarfsgerechte Fütterung (Abschnitt 4).
- Regelmäßiger Auslauf (Abschnitt 1, Absatz 1.4. und Abschnitt 8, Absatz 8.1.2.).

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitte 1, 3, 4, 8

Bemerkungen

Neben der sehr langfristig ausgerichteten Zucht auf robuste, langlebige Tiere sowie einer optimalen Haltung und Fütterung bilden die tierärztliche Bestandsbetreuung (z.B. regelmäßige Untersuchungen, optimale Spurenelementversorgung) und Tiergesundheitsdienstprogramme die Grundlage der Vorsorge.



Die tiergerechte Haltung ist Voraussetzung für eine optimale Tiergesundheit.
Martina Bizaj

Anwendung der Komplementärmedizin hat Vorrang

Die Komplementärmedizin – in Österreich wird sie häufig auch als Alternativmedizin bezeichnet – steht in der Biolandwirtschaft im Vordergrund. Aber auch bei diesen Therapieformen müssen einige Regeln beachtet werden.

Phytotherapeutische Erzeugnisse (z.B. Pflanzenextrakte), homöopathische Erzeugnisse sowie Spurenelemente sind chemisch-synthetischen allopathischen¹ Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 5, Absatz 5.4.a.

Bemerkungen

Die Komplementärmedizin erfordert ein erhebliches Grundwissen, eine fundierte Ausbildung und ständige Weiterbildung, da sie sich vom schulmedizinischen Gesundheits- und Krankheitsverständnis deutlich unterscheidet. Die Methoden haben ihre Grenzen, deren Beurteilung dem Tierarzt überlassen werden sollte. Die Erfahrung und das Wissen des Tierarztes sowie Tierschutzaspekte haben gegenüber der Wahl der Methode ein höheres Gewicht. Die Entscheidung über die Methodenwahl obliegt dem Tierarzt. Ein Landwirt, der seine Tiere komplementärmedizinisch behandeln will, sollte dies mit dem Tierarzt besprechen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, hierbei eine Lösung zu finden:

- Der Tierarzt hat komplementärmedizinische Erfahrung und therapiert entsprechend.
- Der Tierarzt bildet sich laufend fort, die Therapie erfolgt zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit dem komplementärmedizinisch erfahrenen Landwirt.



Bei der Tierbehandlung auf dem Biobetrieb spielt die Homöopathie eine immer wichtigere Rolle. Martina Bizaj

Einige Therapieformen

➤ Homöopathie

Therapieform, die um 1800 vom deutschen Arzt Samuel Hahnemann begründet wurde. In der Homöopathie werden pflanzliche, mineralische und tierische Ausgangsstoffe verwendet und potenziert (verdünnt und verschüttelt). Die Verschreibung der Arzneimittel erfolgt nach der Ähnlichkeitsregel: «Ähnliches möge mit Ähnlichem geheilt werden». Die Homöopathie regt die Selbstheilungskräfte an, folglich kann nur dann erfolgreich therapiert werden, wenn das Tier noch zur Selbstregulation in der Lage ist.

Wichtig: Homöopathische Arzneien (Einzelmittel) in der D4 und höher bzw. in der C2 und höher verursachen keine Wartezeiten. Behördlich zugelassene Homöopathika (Einzel- und Komplexmittel) ohne Wartezeit haben auch für Biobetriebe keine Wartezeit.

Die Anwendung homöopathischer Arzneien fällt unter das Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG). Rechtlich bedeutet das, dass alle homöopathischen Arzneimittel, die am lebensmittelliefernden Tier angewendet werden, über den Betreuungstierarzt zu beziehen sind (= Arzneimittelabgabe). Jede Anwendung am Tier ist zu dokumentieren (Aufzeichnungspflicht).

➤ Akupunktur

Aus China stammende Therapieform, bei der die Selbstregulation an bestimmten Reizpunkten (Meridiane auf der Körperoberfläche) durch Nadeln angeregt wird.

Wichtig: Die Akupunktur ist dem dafür ausgebildeten Tierarzt vorbehalten.

➤ Pflanzenheilkunde

In der Phytotherapie wird mit Wirkstoffen aus der Pflanzenwelt therapiert. In Form von Tees, Extrakten usw. werden spezifische Wirkungen der Pflanzen(teile) genutzt.

Wichtig: Die Wirkstoffe können tierische Lebensmittel beeinträchtigen und die Rückstände können nachweisbar sein. Deshalb sollen auch diese Mittel nur in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt eingesetzt werden.

¹ Die Schulmedizin wird auch als Allopathie, allopathisch genannt: Bezeichnung für die nicht-homöopathischen Behandlungsmethoden. (Wörtlich bedeutet Allopathie Behandlung mit Arzneimitteln mit entgegengesetzter Wirkung.)

Zusammenarbeit Tierhalter–Tierärztin

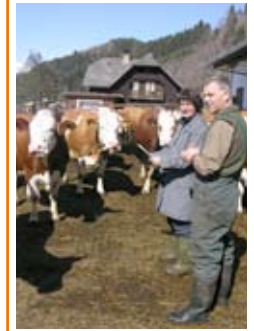


Bild: Martina Bizaj

Problem: Tierärzte besitzen nicht immer das Wissen über die vom Landwirt gewünschten und von der EU Bio-Verordnung empfohlenen Methoden (z.B. Homöopathie, Akupunktur).

Folge: Der Tierhalter nimmt Selbstbehandlungen ohne Wissen des Tierarztes vor. Dies kann zu Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Landwirt und Tierarzt sowie zu Verstößen gegen das Tierarzneimittelkontrollgesetz (z.B. nicht erlaubte Selbstherstellung von Nosoden oder mangelnde Aufzeichnungen) führen. Ferner können Fehler bei der medizinischen Einschätzung eines Falles nicht immer ausgeschlossen werden.

Lösung: Der Tierarzt anerkennt gewisse «einfache» Selbstbehandlungen (z.B. Wundpflege). Die Diagnose- und die Prognosestellung erfolgen durch den Tierarzt. Der Tierhalter behandelt unter tierärztlicher Begleitung und bezieht die Arzneimittel über den Tierarzt. Ein Therapiekonzept, gleich welcher Art, muss somit von beiden Partnern unterstützt werden.

Anwendung Schulmedizin

Die Schulmedizin steht gemäß EU Bio-Verordnung an letzter Stelle. Die Anwendung bedarf besonderer Zurückhaltung und Vorsicht.

Chemisch-synthetische Arzneimittel und Antibiotika als letzte Maßnahme

Kann durch Vorbeugung und mit phytotherapeutischen und homöopathischen Arzneimitteln eine Krankheit oder Verletzung tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam behandelt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel (z.B. Antibiotika) verabreicht werden.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 5, Absatz 5.4.b.

Bemerkungen

Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln sind gemäß EU Bio-Verordnung ausdrücklich erlaubt, jedoch im Biolandbau in der Regel mit Konsequenzen verbunden, die vorher geklärt und besprochen werden sollten (Wartezeiten, erlaubte Behandlungshäufigkeiten).

Welche Mittel sind verboten?

Die Anwendung von Kokzidiostatika sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) sind nicht zulässig. Hormone dürfen jedoch im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden. Die vorbeugende Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel (z.B. Antibiotika) ist verboten.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 5, Absatz 5.4.c und 5.5.a.

Bemerkungen

Vorbeugende Behandlungen und solche ohne vorherige Diagnose sind verboten (z.B. Entwurmung ohne vorherige Diagnosestellung). Vor jeder Behandlung steht prinzipiell eine tierärztliche Diagnose bzw. die Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit zum Schutz der Herde (z.B. feuchte Weiden, Parasitenbefall).

¹ Information zum Betriebsmittelkatalog:
Herausgeber InfoXgen
Königsbrunnerstraße 8, A-2202 Enzersfeld
Tel. 02262/672214-31; www.infoxgen.com.

Dürfen nichtbiokonforme Futtermittel eingesetzt werden?

Grundsätzlich müssen die Tiere mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden. Ergänzungs- und Diätfuttermittel dürfen nur laut der Positivlisten des «Betriebsmittelkataloges für die biologische Landwirtschaft in Österreich»¹ eingesetzt werden. Die Verschreibung von konventionellen Futtermitteln durch den Tierarzt ist nicht möglich.

Bemerkungen

Diät- und Ergänzungsfuttermittel (z.B. Vitaminpräparate, Kräuterpulver, Mineralstoffmischungen, Selenpräparate) enthalten häufig unerlaubte Komponenten oder überschreiten die zulässigen Höchstgehalte an Vitaminen und Spurenelementen in der Ration. Aus diesem Grund ist der Einsatz mit der Kontrollstelle abzusprechen.

Tierärzte dürfen bestimmte Spurenelemente (z.B. Selen, Zink) verschreiben. Futterzusatzstoffe, die nicht im Anhang D der EU Bio-Verordnung aufgelistet sind, dürfen nicht angewendet und auch nicht verschrieben werden (z.B. Propylenglykol).

In welchen Fällen sind vorbeugende Mittel und Maßnahmen zulässig?

Ist die Tiergesundheit gefährdet so sind auf tierärztliche Verordnung Impfungen erlaubt.

Zitzentauchen (Dippen) ist grundsätzlich erlaubt, allerdings dürfen BIO AUSTRIA Betriebe nur mit jenen Mitteln dippen, die im Betriebsmittelkatalog angeführt sind. Werden darüber hinaus Dippmittel verwendet, bedarf es dafür aufgrund der gefährdeten Tiergesundheit einer tierärztlichen Verschreibung.

Bemerkungen

Zum Nachweis einer Gefährdung der Tiergesundheit ist ein labordiagnostischer Untersuchungsbefund notwendig. Ist dieser positiv, ist auch eine Behandlung auf Herden- oder Gruppenebene möglich.

Entwürmen: Das Entwurmen erfolgt nur aufgrund einer vorherigen tierärztlichen Diagnose und/oder Kotuntersuchung.

Klauenbehandlungen: Bei Behandlung von Klauenkrankheiten mit Klauenbädern ist mit der zuständigen Kontrollstelle Rücksprache zu halten.

Trockensteller: Antibiotische Trockensteller sollen nur angewendet werden, wenn eine bakteriologische Milchuntersuchung deren Einsatz rechtfertigt.

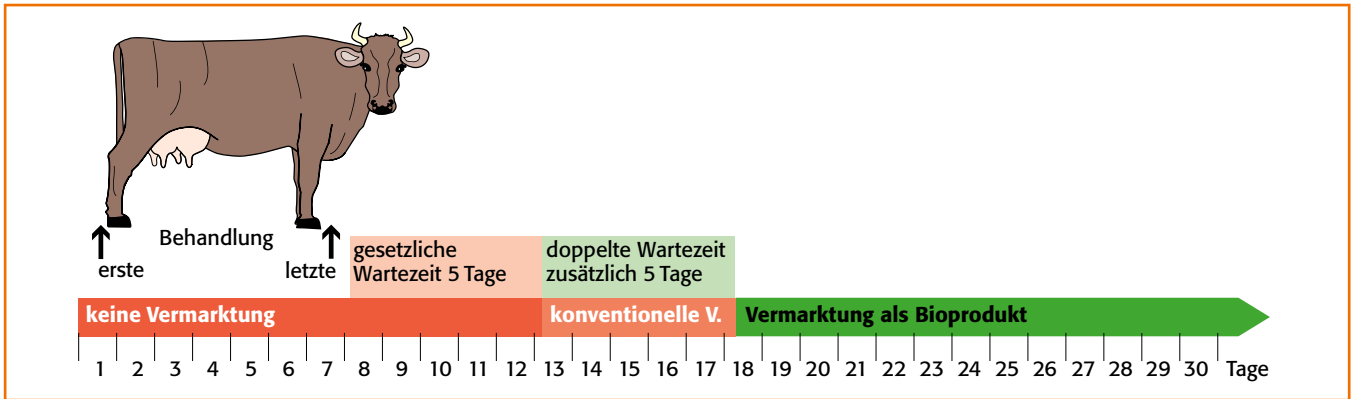
Zitzenversiegler: Der Einsatz von Zitzenversiegler ist in Biobetrieben grundsätzlich erlaubt, aber wegen des relativ hohen Gehaltes an Bismut (Schwermetall) nicht bedenkenlos zu befürworten.



Zitzentauchen ist auch in Biobetrieben erlaubt. Diverse andere vorbeugende Mittel sind hingegen verboten.

Bild: Martina Bizaj

Doppelte Wartezeit



Für Biobetriebe gilt bei der Anwendung von chemisch-synthetischen Arzneimitteln (z.B. Antibiotika) die doppelte Wartezeit.

Grafik: Res Schmutz/Daniel Gorba

Die Wartezeit für Biobetriebe ist doppelt so lang wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit. Für allopathische Arzneimittel ohne gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit muss in der biologischen Landwirtschaft eine Wartezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 5, Absatz 5.7.

Bemerkungen

Phytotherapeutika zählen zu den allopathischen Arzneimitteln und verursachen eine Wartezeit von mindestens 48 Stunden, ebenso wie Homöopathika in niedrigeren Potenzen als C2 bzw. D4.

Bei einigen Arzneimitteln sind bereits die gesetzlichen Wartezeiten extrem lang. Dies muss bei der Mittelwahl unbedingt bedacht werden, um massive Verluste durch Wartezeiten zu vermeiden.

Behandlungshäufigkeit

Die Häufigkeit der Behandlungen ist für Biotiere begrenzt. Tiere, deren produktiver Lebenszyklus kürzer als 12 Monate ist, d.h. die kürzer als ein Jahr leben, dürfen maximal einmal behandelt werden¹. In der mehrphasigen Tierproduktion gilt die jeweilige Produktionsphase als produktiver Lebenszyklus, beispielsweise beim Schwein die «Ferkelproduktion» und die «Mast».

Alle anderen Tiere dürfen maximal 3 Behandlungen innerhalb eines Jahres haben, sonst verliert dieses Tier den Biostatus². In einem solchen Fall entscheidet die Kontrollstelle darüber, ob eine erneute Umstellung auf Bio möglich ist.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 5, Absatz 5.8.

¹ Eine Behandlung kann mehrere Verabreichungen zu demselben Krankheitsfall umfassen.

² Parasitenbehandlungen, Impfungen und von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen sind von dieser Regelung ausgenommen und werden nicht mitgezählt.

Aufzeichnungen bei der Verabreichung von Medikamenten

Alle Behandlungen mit Tierarzneimitteln (schulmedizinische, homöopathische und phytomedizinische Arzneimittel) sind vom Tierhalter aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit enthalten.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 5, Absatz 5.6.

Die Aufzeichnungen umfassen die vollständig ausgefüllten Abgabebescheine (siehe Seite 6) und die eigenen Aufzeichnungen anhand eines Formulars (anzufordern bei der Kontrollstelle).

LFBIS-Nr.: _____		Tierbehandlungen und Arzneimittelanwendung								Seite ____/20__	
<p>HINWEIS FÜR BIOBETRIEBE: Die angegebene gesetzliche Wartezeit ist für biologisch wirtschaftende Betriebe zu verdoppeln. Bei Tierarzneimitteln ohne gesetzliche Wartezeit sind in Biobetrieben 48 Stunden Wartezeit (Milch, Fleisch, Ei) einzuhalten. Die Wartezeit bei Anwendung von homöopathischen Arzneimitteln beträgt 0 Tage, wenn die Potenz des Mittels ab C2 bzw. D4 und höher liegt, ALLE Behandlungen (auch mit natürlichen Heilmitteln oder homöopathischen Arzneimitteln) mit sind ins Stallbuch einzutragen.</p>											
Datum am von bis	Belegnummer	Identität Anzahl der Tiere	Grund der Behandlung Diagnose	Arzneimittelbezeichnung	Art der Anwendung	Menge Dosierung Tier und Tag	WZ Fleisch	WZ Milch Ei	Ende der doppelten Wartezeit	Unterschrift Anwender*	
14.05. - 17.05.2006	19	AT 123 456 789	Euterentzündung	Peracef Euterinjektoren	ins Euter	1 Tube/Tag	2	5	27.05.2006	Hans Biobauer	
20.05.2006	27	2 Mastschweine Bucht 5	Rotlauf-Nachbehandlung	Peni-Strepto	i.m.	15 ml/Tier/Tag	21	6	01.07.2006	Hans Biobauer	
21.05.2006	29	14 Schafe (gesamte Herde)	Entwurmung	Panacur 250 mg Tabletten für Schafe	ins Maul	1 Tablette/Tier	10	3	10.06.2006	Hans Biobauer	
24.06. - 26.06.2006	43	AT 012 345 678	Hautverletzung	CTC-Blauspray	auf die Haut	2 x tgl.	0	0	28.06.2006	Hans Biobauer	

Verabreichung von Medikamenten durch den Tierhalter



Bei der Verabreichung von Medikamenten durch den Tierhalter müssen die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

Bild: Martina Bizaj

Die Verabreichung von Tierarzneimitteln durch den Tierhalter ist im österreichischen Tierarzneimittelkontrollgesetz 2002 (TAKG) geregelt.

Zur Behandlung von lebensmittelliefernden Tieren dürfen nur zugelassene Tierarzneimittel verwendet werden [TAKG 2002 § 4 (1)]. Gibt es für die Behandlung einer Tierart oder Erkrankung kein zugelassenes Tierarzneimittel (Therapienotstand), so darf der Tierarzt auch andere Arzneimittel verordnen [TAKG §4 (2)]. Dabei spricht man von einer «Umwidmung». Ist bei dem umgewidmeten Arzneimittel keine Wartezeit für die betroffene Tierart angegeben, dann sind folgende Mindestwartezeiten einzuhalten: für Milch und Eier 7 Tage, für Fleisch 28 Tage [TAKG §4 (7)]. So wird gewährleistet, dass keine Arzneimittelrückstände in die Nahrungskette gelangen.

Damit wird klar, dass der Einsatz von chemisch-synthetischen Arzneimitteln und Phytopharmaka für andere Tierarten, aus dem EU-Ausland oder aus der Humanmedizin nur in Verbindung mit einer langen Wartezeit erfolgen kann. Solche Umwidmungen darf nur der Tierarzt vornehmen. Die doppelte Wartezeit für Bio-Betriebe beträgt demnach für Milch und Eier mindestens 14 Tage, für Fleisch mindestens 56 Tage.

Beispiel:

Für Schafe und Ziegen gibt es keine zugelassenen Euterinjektoren → daher Umwidmung von der Kuh → somit Milchwartezeit mindestens 14 Tage.

Abgabeschein und Signatur

Für alle an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel muss vom Tierarzt ein Abgabeschein ausgestellt werden. Darauf müssen folgende Punkte vermerkt sein:

- Name und Anschrift des Tierarztes und Tierhalters
- Art und Menge des Tierarzneimittels
- Anwendungsart
- einzuhaltende Wartezeit
- Abgabedatum

Der Tierarzt hat alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur (Etikette) auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sein müssen [TAKG §4a].

Bemerkungen

Euterinjektoren und Injektionspräparate dürfen nur an Tierhalter abgegeben werden, die Mitglied beim Tiergesundheitsdienst (TGD) sind und einen TAKG-Kurs besucht haben. Die Diagnosestellung ist dem Tierarzt vorbehalten.

Wichtig:

Alle Dokumente müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Tierverkauf

Dem neuen Tierbesitzer ist mit dem Viehverkehrsschein schriftlich zu bestätigen, dass die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden. Alle tierärztlichen und eigenen Behandlungen müssen anhand von Aufzeichnungen nachvollziehbar sein. Das Tier darf nicht vorschriftswidrig behandelt worden sein. Der Nachweis kann z.B. in Form einer Kopie der Behandlungsaufzeichnungen erfolgen.

Arzneimittelanwendungs-, Arzneimittelabgabe- und Arzneimittelrückgabebeleg							99/2006 Anlage 1 Lfd.Nr./Jahr		
Betrieb: (Name und Anschrift) Hans BIOBAUER Milchdorf 3, 1234 Käsing				Legende: B=Behandlung durch Tierarzt NB=Nachbehandlung durch Tierarzt A=Abgabe von TAM R=Rückgabe an den Tierarzt Tierarten (TA) Rd = Rind Schf = Schaf Gfl = Geflügel Schw = Schwein Zg = Ziege S = Sonstiges		Tierarzt: (Name, Anschrift und Nr.) 1 2 3 4 Dr. Elisabeth Stöger Krumpendorferstr. 40/6 A-9062 Moosburg			
LFBSNr.: 1 2 3 4 5 6 7									
TA	Identität der/s Tiere/s OhrenmarkenNr. BoxenNr.	Diagnose- bezeichnung (2-stellig)	Menge	Arzneimittel- bezeichnung/ ChargenNr.	Genauere Anleitung (Anwendungsmenge /- art, Dosierung pro Tier und Tag, Dauer der Anwendung, Mischanleitung)	Wartezeit in Tagen			
						Fleisch	Milch		
BX AO RO	Rd AT 123 456 789 51		1	Rilevine		5	2		
		NB O			Bio	10	4		
BO AX RO		51	3	Rilevine AB 123	1x tgl (abends) je ein Injektor re VO ins Euterweid	5	2		
		NB X			Bio	10	4		
BO AO RO									
		NB O							
*Gemäß dem in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlichten Diagnoseschlüssel. **Ich bestätige, dass ich vom Tierarzt über die Einhaltung der Wartezeiten gemäß § 12 Rückstandskontrollverordnung 2006 informiert wurde.				Biobauer H. Unterschrift des Tierhalters**				7.12.2006 Datum (Tag/Monat/Jahr)	
Behandlungen durch den Tierhalter									
Datum von – bis	Identität der/s Tiere/s sowie Standort	Arzneimittelbezeichnung	Menge / Dosierung pro Tier und Tag	Unterschrift des Anwenders					

Enthornen, Kastrieren und weitere Eingriffe am Tier

Unter Eingriffen werden in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen am Tier verstanden, die zum Ziel haben, aus produktionstechnischen Gründen unumkehrbar bestimmte Körperteile der Tiere zu verändern oder zu entfernen, ohne dass dafür eine tiermedizinische Notwendigkeit besteht.

Eingriffe am Tier:

- Sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.
- Müssen durch qualifiziertes Personal (Tierarzt oder fachkundiger Tierhalter) ausgeführt werden.
- Müssen so durchgeführt werden, dass das Leiden der Tiere auf ein Minimum reduziert wird.
- Sind an Tieren im geeignetsten Alter auszuführen.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 6, Absatz 6.1.2.

Laut österreichischem Bundestierschutzgesetz dürfen Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, nur von einem Tierarzt, nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden (z.B. Ferkelkastration). Das Anbringen von Gummiringen zur Kastration und zum Kupieren ist generell verboten.

Bundestierschutzgesetz 2005 § 7 (3)

Folgende Eingriffe dürfen im Biobetrieb nicht systematisch durchgeführt werden:

- Kupieren von Schwänzen, Schnäbeln und das Entfernen von Zähnen
- Anbringen von Gummiringen an Schwänzen von Schafen
- Enthornen von Tieren

Bestimmte Maßnahmen können von der Kontrollstelle aus Sicherheitsgründen (z.B. Enthornung junger Rinder) oder zur Verbesserung der Tiergesundheit, des Tierschutzes oder der Hygiene der Tiere gestattet werden.

EU-VO 2092/91: Anhang I, Teil B, Abschnitt 6, Absatz 6.1.2.

Folgende Anwendungen sind verboten:

- Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalbe

Bundestierschutzgesetz §7 (4)

Bemerkungen

Im Einzelfall erlaubt sind Eingriffe, die unter Wahrung der Tierschutzgesetzgebung zum Ziel haben,

die Lebensmittelqualität, die menschliche Sicherheit und die Produktivität der Tiere zu sichern.

Nicht erlaubt sind unabhängig von möglichen Auswirkungen auf die Produktivität alle Maßnahmen, die mit Leiden der Tiere verbunden sind und ihre natürlichen Verhaltensweisen maßgeblich beeinträchtigen.

Horntracht in Demeter-Betrieben

Das Enthornen von Tieren und enthornte Tiere sind auf dem Hof nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen (z.B. Hornverletzungen) sowie bei genetisch hornlosen Rassen kann vom Österreichischen Demeter Bund eine Ausnahme gewährt werden, die jedoch jährlich überprüft werden muss.

Demeter-Richtlinien 2005



Die Kastration ist zur Sicherstellung der Fleischqualität erlaubt.

Bild: kagfreiland



Behornte Pinzgauerkuh. Das Enthornen von erwachsenen Tieren soll im Biolandbau möglichst vermieden werden.

Bild: Elisabeth Stöger

Wichtig:

Optimale Haltung

Aufstellungs- und Haltungprobleme dürfen nicht durch zootechnische Massnahmen ausgeglichen werden.

Die Haltung soll dem Tier angepasst werden, nicht umgekehrt.

Wer ist Ansprechpartner?

Erster Ansprechpartner ist der Hoftierarzt. Er kennt die Tiere, den Hof und den Betriebsleiter und ist damit am ehesten in der Lage, ihn bei Tiergesundheitsfragen zu beraten, Diagnosen zu stellen und ein geeignetes Heilverfahren einzuleiten. Fragen zu erlaubten Mitteln und zu Aufzeichnungen werden von der zuständigen Biokontrollstelle kompetent beantwortet. Weitere Ansprechpartner sind der Tiergesundheitsdienst (TGD), sowie unten genannte Institutionen und Fachleute.

Impressum

Herausgeber und Vertrieb

Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL, Österreich, Theresianumgasse 11/1, A-1040 Wien
www.fibl.org

Autoren

Peter Klocke
Christophe Notz
Barbara Früh

Bearbeitung der Ausgabe Österreich

Elisabeth Stöger
Martina Bizaj

Titelfoto

Elisabeth Stöger

Durchsicht

Gabi Deinhofer (SLK)
Werner Hagmüller und Leopold Podstatzky (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)
Hubert Schilchegger (IG Biokontrollstellen)

Redaktion

Res Schmutz

Gestaltung

Daniel Gorba

Druck

Context Type & Sign Pink GmbH

A-9300 St. Veit/Glan

FiBL-Bestellnummer

1438

ISBN-Nummer-13

978-3-906081-98-4

1. Auflage, © FiBL 2007

Preis, EUR 2.50

Die Herausgabe dieses Merkblattes wurde gefördert durch das BMLFUW.



lebensministerium.at

Österreichischer Tiergesundheitsdienst ÖTGD Tiergesundheitsdienst Vorarlberg

Dr. Norbert Greber
Römerstraße 15, 6900 Bregenz
Tel.: 0 55 74/511-252 12
norbert.greber@vorarlberg.at

Tiergesundheitsdienst Tirol

Dr. Christian Mader
Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck
Tel.: 0 512/508 77 70, ch.mader@tirol.gv.at

Tiergesundheitsdienst Salzburg

Mag. Erika Sakoparnig
Fanny-von-Lehnertstr. 1, 5010 Salzburg
Tel.: 0 662/80 42-36 20
erika.sakoparnig@salzburg.gv.at

Tiergesundheitsdienst Kärnten

Dr. Johannes Hofer
Ehrentalerstr. 120, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0 463/44 68 65, gdn.kaernten@ktn.gv.at

Tiergesundheitsdienst Steiermark

Dr. Franz Dieber
Zimmerplatzgasse 15, 8010 Graz
Tel.: 0 316/877-5593, gf@stmk-tgd.at

Tiergesundheitsdienst Oberösterreich

Dr. Gottfried Schoder
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: 0 732/77 20-142 33, tgd.post@ooe.gv.at

Tiergesundheitsdienst Niederösterreich

Mag. Roman Janacek
Schillerring 13, 3130 Herzogenburg
02782/84 109, office@noe-tgd.at

Tiergesundheitsdienst Burgenland

Dr. Robert Fink
Ing. Hans Sylvesterstraße 7, 7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/600 24 75, tgd@aon.at

FiBL Österreich

Forschungsinstitut für Biologischen Landbau
Dr. Elisabeth Stöger
Theresianumgasse 11/1, 1040 Wien,
Tel. 01-9076313
elisabeth.stoeger@fibl.org, www.fibl.org

Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau

Herausgeber InfoXgen
Mag. Alexandra Hozzank
Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld
Tel. 02262-672214-31, www.infoxgen.com

BIO AUSTRIA

Europaplatz 4, 4020 Linz
Tel. 0732-654 884, www.bio-austria.at

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität
Dr. Leopold Podstatzky, Dr. Werner Hagmüller
Austraße 10, 4600 Wels/Thalheim
Tel. 07242-47011, DW 19 oder 13
www.raumberg-gumpenstein.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Tel. 01-25077-5150, www.vu-wien.ac.at

Universität für Bodenkultur Wien

Institut für Nutztierwissenschaften
Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien
Tel. 01-47654-3250, www.boku.ac.at

Weitere FiBL-Publikationen zum Thema

(siehe auch www.shop.fibl.org)
Handbuch Tiergesundheit (FiBL-Nr. 1113)
Eutergesundheit im Milchviehbetrieb (FiBL-Nr. 1383)
Bezug über FiBL Österreich

Verwendete Fassungen der Gesetze und Verordnungen:

EU-VO 2092/91	28.12.2005; 57. ergänzte Auflage
Bundestierschutzgesetz	28.9.2004
Tierarzneimittelkontrollgesetz	28.12.2005